

**Satzung**  
**über die Benutzung der städtischen Plakatträger für Veranstaltungswerbung**  
**(Plakatierungssatzung - PlakatS)**

vom .....

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und der §§ 2 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die im Stadtgebiet installierten städtischen Plakatträger nach dem als Anlage beigefügten Plakatstandortverzeichnis dienen der Werbung für genehmigte Veranstaltungen, die in Heidelberg stattfinden und sollen das Interesse an Kultur, Sport und Gesundheit sowie das allgemeine und politische Bildungsinteresse fördern und allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich über das Veranstaltungsgeschehen in Heidelberg zu informieren. Die Gesamtheit der Plakatträger ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg.
- (2) Alle Heidelberger Veranstalter haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Plakatträger gemäß diesen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden. Über Anträge auf Sonderbenutzung entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

**§ 2**  
**Erteilung der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzung der Plakatträger bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt. Sie umfasst immer nur ein Netz gemäß § 5 Abs. 2.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden (Stichtag).
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### § 3

#### Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzung der Plakatträger kann nur per E-Mail beim Bürgeramt der Stadt beantragt werden ab vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: Veranstalter, Name der Veranstaltung, Veranstaltungstag bzw. Veranstaltungszeitraum, Art der Veranstaltung und Veranstaltungsort.

### § 4

#### Zulässige Werbeplakate

- (1) Die Plakatträger können nur genutzt werden für Werbung für Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Heidelberg stattfinden und unter Absatz 2 fallen. Für andere Veranstaltungen können sie nur genutzt werden, sofern die Ankündigung der Veranstaltung im Interesse der Stadt liegt.
- (2) Die beworbenen Veranstaltungen gehören entweder zu einem der Bereiche in Nummer 1 oder finden an einem der Orte in Nummer 2 statt:
  1. Zulässige Bereiche sind:
    - a) Politik, Wissenschaft, Bildung, Kultur, Musik, Gesundheit, Sport, Brauchtumpflege, Förderung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg, Stadt- oder Stadtteilbezug,
    - b) Veranstaltungen von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Nicht dazu gehören Verkaufsveranstaltungen, Firmenjubiläen und Veranstaltungen zu einem Tag der offenen Tür, oder ähnliche, überwiegend der allgemeinen Imagewerbung oder dem Marketing dienenden Veranstaltungen von Gewerbebetrieben. Dies gilt auch dann, wenn darin Veranstaltungen aus den o. g. Bereichen integriert sind, diese aber nur einen untergeordneten Charakter haben.

2. Zulässige Orte sind das Kongresshaus Stadthalle, der Messplatz und die Thingstätte
- (3) Nicht zulässig ist Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsgesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für Veranstaltungen von verbotenen Parteien und Werbung, die vom Deutschen Werberat beanstandet wurde. Produktwerbung darf auf den Plakaten nicht enthalten sein, insbesondere nicht für Tabak, Tabakerzeugnisse oder alkoholische Getränke.
- (4) Die Papierplakate werden hinter einer transparenten Folie eingeschoben. Die Plakate dürfen nicht auf einen Träger aufkaschiert sein.

## **§ 5**

### **Umfang der Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Die Plakatträger sind nur für eine Nutzung mit Plakaten bis zur Größe DIN A 1 geeignet.
- (2) Die Plakatträger stehen den Benutzern als feststehende Netze zur Verfügung. Eine davon abweichende Nutzung, etwa nur einzelner Plakatträger, ist nicht möglich. Jedes Netz besteht aus 30 über das gesamte Stadtgebiet verteilten Plakatträgern. Es gibt insgesamt 80 Netze.
- (3) Der Nutzungszeitraum ist auf einen Zwei-Wochen-Zeitraum begrenzt, beginnend jeweils am Mittwoch. Der Veranstaltungstag muss in der zweiten Hälfte des Zwei-Wochen-Zeitraums liegen. Nur bei mehrtägigen Veranstaltungen dürfen mehrere Zwei-Wochen-Zeiträume von einer Nutzungserlaubnis umfasst werden, solange wie die Veranstaltung mindestens bis in die zweite Woche eines Zwei-Wochen-Zeitraums andauert.
- (4) Für jede Veranstaltung wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.

## **§ 6**

### **Konkurrierende Anträge**

- (1) Liegen am Stichtag konkurrierende Anträge vor (für einen Nutzungszeitraum liegen mehr Anträge vor als Netze vorhanden sind), so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Bürgeramt der Stadt abgestellt. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:
  1. Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen haben Vorrang; innerhalb der Gruppe dieser Anträge gilt wiederum der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
  2. Mehrere Anträge eines Antragstellers werden auf einen Antrag seiner Wahl reduziert; für die dadurch möglicherweise verfügbar werdenden Netze gilt unter Mehrfachbewerbern der Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Satz 1 und 2.
- (2) Nach dem Stichtag noch verfügbare Netze werden nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erteilt.

## **§ 7**

### **Ablehnungsgründe**

- (1) Der Antrag wird abgelehnt, soweit das Netz bereits an Dritte vergeben ist.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis soll abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
  1. die Stadt gegenüber dem Antragsteller oder einem Unternehmen, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, die Beendigung des Benutzungsverhältnisses verfügt hat (§ 9 Abs. 2),
  2. der Antragsteller entgegen § 8 Abs. 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat, oder
  3. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.

- (3) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn in den letzten drei Monaten vor Beginn des beantragten Nutzungszeitraums ein Pflichtverstoß des Antragstellers oder eines Unternehmens, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, im Rahmen einer zurückliegenden Nutzungserlaubnis aufgetreten ist. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere Art, Schwere, Dauer, Grund und Verschuldensgrad des Pflichtverstoßes und die Absicht sowie Höhe eines erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Mittwoch, an den Plakatträgern angebracht werden. Die Plakate sind durch geeignetes Personal des Nutzers in die Plakatträger einzubringen.
- (2) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit, das ist jeweils ein Dienstag, aus den Plakatträgern zu entfernen. Wird das gleiche Netz nach Ablauf einer Nutzungszeit vom gleichen Benutzer genutzt, so kann der Plakatwechsel auch am Mittwoch erfolgen.
- (3) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig aus den Plakatträgern entfernt. Wird das von Plakaten nicht geräumte Netz von einem anderen Benutzer im Anschluss an die abgelaufene Nutzungszeit genutzt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Er hat die Stadt über diesen Sachverhalt zu informieren; sie wird den Pflichtverstoß gegenüber dem Benutzer schriftlich beanstanden.
- (4) Die Benutzer haben die Plakatträger sorgfältig zu behandeln. Sie haben während der Nutzungszeit eingetretene Beschädigungen an den Plakatträgern unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (5) Die Benutzer haben vor der Bestückung der Plakatträger mit ihren eigenen Plakaten auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten und solche Schäden der Stadt anzuzeigen. Die Benutzer haften für Schäden, die am Ende ihrer Nutzungszeit festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden vor der eigenen Nutzungszeit vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

## **§ 9**

### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf oder wenn die Stadt die Beendigung verfügt.
- (2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in in folgenden Fällen:
- a) zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4),
  - b) unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Abs. 4),
  - c) Plakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet außerhalb der Plakatträger ohne Erlaubnis, oder
  - d) Plakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Plakatträger werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung eines Netzes beträgt 57 € pro Zwei-Wochen-Zeitraum. Bei Werbung für politische Veranstaltungen wird diese Gebühr nicht erhoben; Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Gebühr für nicht ordnungsgemäßer Räumung des Netzes nach Ablauf der Nutzungszeit beträgt:
  1. bei Räumung durch die Stadt (incl. Beanstandung): 58 €.
  2. bei Räumung durch den Nutzer (Beanstandung): 33 €.
- (4) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungserlaubnis für ein Netz. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Heidelberg, den .....

.....  
Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

**Standortverzeichnis  
zur Plakatierungssatzung  
(Plakatstandortverzeichnis – PlakatVerz)**

<b>Standort-Nr.</b>	<b>Standortbezeichnung</b>	<b>Befestigungsort</b>	<b>Seiten</b>	<b>Anzahl der Plakate</b>
---------------------	----------------------------	------------------------	---------------	---------------------------

<b>Schlierbach</b>				
001-01	Schlierbacher Landstraße gegenüber Schlierbacher Schiff, links und rechts direkt neben Bushaltestelle	an vorhandenem Geländer	einseitig	20
001-02	Ziegelhäuser Brücke, Südbrückenkopf, linke Straßenseite	an vorhandenem Geländer	einseitig	10
001-03	Ziegelhäuser Brücke, Südbrückenkopf, rechte Straßenseite	an vorhandenem Geländer	einseitig	10
001-04	Unterführung Gutleuthofweg	an vorhandenem Geländer	beidseitig	28
Summe				68

<b>Altstadt</b>				
002-01	Neckarstaden gegenüber Bushaltestelle St. Vincentius	an vorhandenem Geländer	beidseitig	48
002-02	Neckarstaden, links und rechts direkt neben Bushaltestelle Alte Brücke	an vorhandenem Geländer	einseitig	20
002-03	Schlierbacher Landstraße, Höhe Wehrsteg	an vorhandenem Geländer	einseitig	20
002-04	Schlierbacher Landstraße, Höhe Karlstorbahnhof	an vorhandenem Geländer	beidseitig	28
002-05	Friedrich-Ebert-Anlage, Unterführung Bushaltestelle Peterskirche,	an vorhandenem Geländer	beidseitig,	8
002-06	Parkplatz Friedrich-Ebert-Anlage, Höhe Hotel Monpti	an vorhandenem Geländer	beidseitig	42
002-07	Sofienstraße, nördlich und südlich der Hauptstraße (nicht Einzelgeländer vor Hausnummer 7b)	Geländer vor Fahrradbügel	einseitig	76

Summe				242
-------	--	--	--	-----

<b>Bergheim</b>				
003-01	Czernyring, Czernybrücke, Brückengeländer (Süd)	an vorhandenem Geländer	einseitig	6
003-02	Czernyring, Czernybrücke, Brückengeländer (West)	an vorhandenem Geländer	einseitig	6
003-03	Bergheimer Straße Ecke Emil-Maier-Straße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	12
003-04	Bergheimer Straße, Alfons-Beil-Platz	an vorhandenem Geländer	einseitig	16
003-05	Bergheimer Straße, Höhe Haus Nummer 104, Ecke Mittermaierstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	32
003-06	Bergheimer Straße Höhe Haus Nummer 137, Ecke Mittermaierstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	32
003-07	Vangerowstraße, Höhe Käthe-Kollwitz-Schule	an vorhandenem Geländer	beidseitig	52
003-08	Römerstraße/ Alte Eppelheimer Straße	Kultursäule	einseitig	22
003-09	Schurmannstraße Ecke Schneidmühlstraße neben Litfaßsäule	an vorhandenem Geländer	einseitig	8
003-10	Schurmannstraße Einmündung Bismarckstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
003-11	Bismarckplatz gegenüber ehemals Woolworth	an vorhandenem Geländer	beidseitig	36
003-12	Bismarckstraße, Unterführung neben ehemals Woolworth	an vorhandener Mauer der	einseitig	12

**Anlage 02 zur Drucksache: 0377/2013/BV**

		Unterführung		
003-13	Bergheimer Straße Ecke Bismarckstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
003-14	Bergheimer Straße Ecke Rohrbacher Straße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	16
003-15	Bergheimer Straße, Nähe Bismarckplatz	Kultursäule	einseitig	22
003-16	Rohrbacher Straße, Höhe Haus Nummer 4 (Rossi)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	48
003-17	Rohrbacher Straße, Höhe Haus Nummer 6 (Carre)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	72
003-18	Rohrbacher Straße, Höhe Haus Nummer 8, Einmündung Kurfürsten Anlage	an vorhandenem Geländer	beidseitig	18
003-19	Poststraße, Höhe Sparkasse	an vorhandenem Geländer	einseitig	14
Summe				472

<b>Weststadt</b>				
004-01	Kaiserstraße Ecke Belfordstraße, vor Hotel Central (West)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	20
004-02	Kaiserstraße Ecke Belfordstraße (Ost)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	20
004-03	Kurfürstenanlage zwischen Sofienstraße und Rohrbacher Straße, Adenauerplatz, vor DAI und Deutsche Bank	an vorhandenem Geländer	beidseitig	32
004-04	Friedrich-Ebert-Anlage Ecke Sofienstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	12

**Anlage 02 zur Drucksache: 0377/2013/BV**

004-05	Friedrich-Ebert-Anlage Süd gegenüber Adenauerplatz	an vorhandenem Geländer	beidseitig	18
004-06	Rohrbacher Straße West, zwischen Bahnhofstrasse und Kurfürstenanlage	an vorhandenem Geländer	beidseitig	42
004-07	Rohrbacher Straße Ost, zwischen Hans-Böckler-Straße und Friedrich-Ebert Anlage	an vorhandenem Geländer	beidseitig	48
004-08	Danteplatz gegenüber Schillerstraße 21	Kultursäule	einseitig	22
004-09	Rohrbacher Straße, Brücke über Bahntrasse, Brückengeländer Ost	an vorhandenem Geländer	einseitig	12
004-10	Römerstraße (Hermann Maas Brücke) Einmündung Franz-Knauff-Straße	an vorhandenem Geländer	einseitig	18
004-11	Lessingstraße Einmündung Römerstraße	an vorhandenem Geländer	einseitig	18
004-12	Lessingstraße gegenüber Dantestraße	an vorhandenem Geländer	einseitig	15
Summe				277

<b>Südstadt</b>				
005-01	Römerstraße, Stützwand/ Unterführung unter ehemaliger Gleisbrücke, West	an vorhandener Mauer	einseitig	20
005-02	Römerstraße, Stützwand/ Unterführung unter ehemaliger Gleisbrücke, Ost	an vorhandener Mauer	einseitig	36
005-03	Ehemalige Gleisbrücke über Römerstraße	an vorhandenem Zaun	einseitig	42
Summe				98

<b>Rohrbach</b>				
006-01	Haberstraße Ecke Hertzstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	20
006-02	Kolbenzeil (IGH)	an vorhandenem Zaun	einseitig	9
006-03	Kolbenzeil	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
006-04	Max-Josef-Straße	an vorhandenem Geländer	einseitig	9
006-05	Felix-Wankel-Straße	an vorhandenem Zaun	einseitig	30
006-06	Amalienstraße gegenüber Rathausstraße, Höhe Haus Nummer 45	Kultursäule	einseitig	22
Summe				114

<b>Kirchheim</b>				
007-01	Kirchheimer Weg Ecke Im Mörgelgewann	an vorhandenem Zaun	einseitig	30
007-02	Straßenbahnhaltestelle Messplatz	an vorhandenem Zaun	einseitig	36
007-03	Ilse-Krall-Straße vor Einmündung Kirchheimer Weg, Zaun im Bereich des Trafohäuschens	an vorhandenem Zaun	einseitig	12
007-04	Bürgerstraße, Höhe Haus Nummer 24	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
007-05	Bürgerstraße gegenüber Polizei	an vorhandenem Geländer	einseitig	24

**Anlage 02 zur Drucksache: 0377/2013/BV**

007-06	Breslauer Straße/ Glatzer Straße	Kultursäule	einseitig	22
Summe				148

**Pfaffengrund**

008-01	Eppelheimer Straße westlich der Einmündung Diebsweg	an vorhandenem Geländer	einseitig	32
008-02	Eppelheimer Straße östlich der Einmündung Diebsweg, gegenüber Haltestelle	an vorhandenem Geländer	einseitig	32
008-03	Kranichweg, westliche Straßenseite vor Einmündung Im Heimgarten,	an vorhandenem Geländer	beidseitig	30
008-04	Eppelheimer Straße westlich Czernybrücke	an vorhandenem Geländer	einseitig	6
Summe				100

**Wieblingen**

009-01	Gutachweg gegenüber Sportplatz	an vorhandenem Zaun	einseitig	18
009-02	Mannheimer Straße, Bushaltestelle Hermann-Treiber-Straße	an vorhandenem Geländer	einseitig	12
009-03	Mannheimer Straße, Fröbel Schule	an vorhandenem Zaun	einseitig	12
009-04	Adlerstraße, Recyclingstation	an vorhandenem Zaun	einseitig/ beidseitig	14
009-05	Mannheimer Straße Ecke Käfertaler Straße	an vorhandenem Zaun	einseitig	18
009-06	Grenzhöfer Straße gegenüber	Kultursäule	einseitig	22

Anlage 02 zur Drucksache: 0377/2013/BV

	Haus Nummer 1			
Summe				96

<b>Handschuhsheim</b>				
010-01	Dossenheimer Landstraße Einmündung Fritz-Frey-Straße	an vorhandenem Zaun	einseitig	24
010-02	Ecke Dossenheimer Landstraße Ecke Mühlingsstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
010-03	Hans-Thoma-Platz gegenüber Kriegsstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	32
010-04	Dossenheimer Landstraße Einmündung Kriegsstraße (Nord)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	12
010-05	Dossenheimer Landstraße Einmündung Kriegsstraße (Süd)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
010-06	Hans-Thoma-Platz Ecke Klausenpfad	an vorhandenem Geländer	beidseitig	16
010-07	Rottmannstraße Ecke Klausenpfad	an vorhandenem Geländer	beidseitig	16
010-08	Berliner Straße Einmündung Furtwänglerstraße	an vorhandenem Zaun	einseitig	36
010-09	Zeppelinstraße/ Richard-Wagner- Straße	Kultursäule	einseitig	22
010-10	Steubenstraße Ecke Kapellenweg	an vorhandenem Geländer	beidseitig	32
Summe				238

<b>Neuenheim</b>				
011-01	Mönchhofstraße vor Kepler Realschule	an vorhandenem Geländer	beidseitig	30
011-02	Lutherstraße/ Handschuhsheimer Landstraße	Kultursäule	einseitig	22
011-03	Brückenstraße/ Mönchhofplatz	an vorhandenem Zaun	einseitig	14
011-04	Uferstraße/ Neuenheimer Landstraße	an vorhandenem Geländer	beidseitig	24
011-05	Uferstraße, Mauer der Theodor-Heuss Brücke (Süd)	an vorhandener Mauer	einseitig	48
011-06	Berliner Straße/Jahnstraße	Kultursäule	einseitig	22
011-07	Berlinerstrasse, Zaun Bunsengymnasium	an vorhandenem Zaun	einseitig	60
011-08	Berliner Straße vor Bunsengymnasium	an vorhandenem Geländer	beidseitig	64
Summe				284

<b>Emmertsgrund</b>				
013-01	Im Emmertsgrund, Brücke Westseite Höhe Mombertplatz	an vorhandenem Geländer	einseitig	12
013-02	Im Emmertsgrund, Brücke Ostseite Höhe Mombertplatz	an vorhandenem Geländer	einseitig	12
013-03	Im Emmertsgrund, Brücke Westseite zwischen Einmündungen Bothestraße und Otto-Hahn-Platz, Höhe Haus Nummer 12	an vorhandenem Geländer	einseitig	18
013-04	Im Emmertsgrund, Brücke Ostseite zwischen Einmündungen Bothestraße und Otto-Hahn-Platz, Höhe Haus Nummer 12	an vorhandenem Geländer	einseitig	18
013-05	Fußweg am Einkaufszentrum, Im Emmertsgrund Nähe Einmündung Jellinekstraße	an vorhandenem Zaun	einseitig	30

**Anlage 02 zur Drucksache: 0377/2013/BV**

Summe				90
-------	--	--	--	----

**Ziegelhausen**

014-01	Peterstalerstraße, Höhe Haus Nummer 15, (Neckarschule)	an vorhandenem Geländer	beidseitig	20
014-02	Peterstalerstraße, Höhe Haus Nummer 104, Nähe Bushaltestelle	an vorhandenem Geländer	einseitig	18
014-03	Peterstalerstraße, Höhe Haus Nummer 116, Nähe Bushaltestelle	an vorhandenem Zaun	einseitig	18
014-04	Peterstalerstraße, Höhe Haus Nummer 154 (Fußgängerbrücke)	an vorhandenem Geländer	einseitig	42
014-05	Friedhofweg/Schönauer Abtweg	Kultursäule	einseitig	22
Summe				120

**Bahnstadt**

015-01	Czernyring Nordost, Höhe Czernybrücke	an vorhandenem Geländer	einseitig	51
015-02	Hebelstraße (Geländer Nord)	an vorhandenem Geländer	einseitig	6
015-03	Hebelstraße (Geländer Süd)	an vorhandenem Geländer	einseitig	6
Summe				63